

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 483 vom 3. März 2021

BE Verwaltungsgericht, 2021-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_483

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 483 du 3 mars 2021

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 483 del 3 marzo 2021

Regeste

Einspracheentscheid vom 22. Mai 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 22. Mai 2020, mit welchem die Beschwerdegegnerin eine Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 16% sowie eine Integritätsentschädigung basierend auf einem Integritätsschaden von 7.5% zugesprochen hat (AB 367). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente und auf eine Integritätsentschädigung.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 4

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Am 1. Januar 2017 sind die Änderung vom 25. September 2015 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und die Änderung vom 9. November 2016 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 25. September 2015 des UVG ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, werden nach bisherigem Recht gewährt (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG). Da sich das hier relevante Ereignis am 14. April 2016 (AB 1) zugetragen hat, ist der vorliegende Fall anhand der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. 2.2 Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 UVG). Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende

Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). 2.3 Der Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt nebst anderem einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden voraus (BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181; SVR 2018 UV Nr. 3 S. 9 E. 3.1, 2012 UV Nr. 2 S. 6 E. 3.1). 2.3.1 Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne die der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht als zur gleichen Zeit eingetreten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 5 gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen ("conditio sine qua non"; BGE 142 V 435 E. 1 S. 438, 129 V 177 E. 3.1 S. 181; SVR 2019 IV Nr. 9 S. 26 E. 3.1; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 21. September 2018, 8C_781/2017, E. 5.1). Für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs genügt es, wenn der Unfall für eine bestimmte gesundheitliche Störung eine Teilursache darstellt (BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125, 123 V 43 E. 2b S. 45; SVR 2009 UV Nr. 3 S. 12 E. 8.3). Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung bzw. im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosse Möglichkeit eines Zusammenhanges genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht (BGE 142 V 435 E. 1 S. 438, 129 V 177 E. 3.1 S. 181; SVR 2010 UV Nr. 30 S. 121 E. 5.1). 2.3.2 Die Leistungspflicht des Unfallversicherers bei einem durch den Unfall verschlimmerten oder überhaupt erst manifest gewordenen krankhaften Vorzustand entfällt erst, wenn der Unfall nicht mehr die natürliche und adäquate Ursache darstellt, der Gesundheitsschaden also nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft zu, wenn entweder der (krankhafte) Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (Status quo ante), oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach schicksalsmässigem Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (Status quo sine), erreicht ist (BGE 146 V 51 E. 5.1. S. 55). Trifft ein Unfall auf einen vorgeschädigten Körper und steht aus ärztlicher Sicht fest, dass weder der Status quo ante noch der Status quo sine je

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 6 wieder erreicht werden können, so liegt eine richtunggebende Verschlimmerung vor (SVR 2019 IV Nr. 9 S. 27 E. 3.2; Entscheid des BGer vom 21. September 2018, 8C_781/2017, E. 5.1). 2.3.3 Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181, 125 V 456 E. 5a S. 461;

SVR 2010 UV Nr. 30 S. 122 E. 5.2). Bei organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen deckt sich die adäquate Kausalität weitgehend mit der natürlichen Kausalität; die Adäquanz hat hier praktisch keine selbstständige Bedeutung (BGE 140 V 356 E. 3.2 S. 358; SVR 2018 UV Nr. 3 S. 10 E. 3.1). 2.4 Der Unfallversicherer hat den Fall unter Einstellung von Heilbehandlung und Taggeld sowie Prüfung des Anspruchs auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (Art. 19 Abs. 1 UVG; BGE 143 V 148 E. 3.1.1 S. 151, 137 V 199 E. 2.1 S. 201). Die Besserung bestimmt sich namentlich nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit unfallbedingt beeinträchtigt, wobei die durch weitere Heilbehandlung zu erwartende Besserung ins Gewicht fallen muss. Unbedeutende Verbesserungen genügen nicht (BGE 134 V 109 E. 4.3 S. 115). Diese Frage ist prospektiv zu beurteilen (SVR 2010 UV Nr. 3 S. 14 E. 8.2; zum Ganzen SVR 2020 UV Nr. 24 S. 96 E. 5.2). 2.5 Um über den Leistungsanspruch entscheiden zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Um-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 7 fang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2018 IV Nr. 27 S. 87 E. 4.2.1). 3. 3.1 Es ist unter den Parteien unbestritten, dass das Ereignis vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 6.1

In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen und hier anwendbaren Fassung (vgl. Art. 83 ATSG) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 23
1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B. _____ z.H. des Beschwerdeführers - Suva - Bundesamt für Gesundheit
Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das

Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 14

April 2016 ein latent bestehender (mässiggradiger) degenerativer Vorzustand des medialen Meniskus vorlag, im Zeitpunkt der kreisärztlichen Beurteilung vom 20. bzw. 23. September 2019 (AB 321) der medizinische Endzustand erreicht war und medizinisch-theoretisch eine angepasste ganztägige Tätigkeit mit uneingeschränkter Leistungsfähigkeit zumutbar ist. Die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 15 angestammte Tätigkeit als ... ist hingegen nicht mehr möglich (AB 154, S. 5). Wie dargelegt bestehen keine auch nur geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen Beurteilungen von Dr. med. D. _____, womit sich weitere medizinische Sachverhaltserhebungen erübrigen (antizipierte Beweiswürdigung [BGE 122 V 157 E. 1d S. 162]). Zu prüfen sind in einem weiteren Schritt die Auswirkungen dieser medizinischen Befunde hinsichtlich des Anspruchs auf eine Invalidenrente bzw. eine Integritätsentschädigung. Dabei ist der degenerative Vorzustand am linken Knie, welcher den vorliegenden Gesundheitsschaden mitverursacht bzw. richtunggebend verschlimmert hat (vgl. E. 2.3.2 hiervor), insofern mitzuberücksichtigen, als die totale Invalidität zu ermitteln ist und die entsprechenden Leistungen gemäss Art. 36 Abs. 2 Satz 1 UVG um den vorbestehenden Anteil angemessen zu kürzen sind (vgl. dazu auch E. 5.1.4 hier-nach). Gesundheitsschädigungen vor dem Unfall, die zu keiner Verminderung der Erwerbsfähigkeit geführt haben, werden dabei nicht berücksichtigt (Art. 36 Abs. 2 Satz 2 UVG; vgl. Entscheid des BGer vom 4. Juni 2018, 8C_172/2018, E. 4.4.3 sowie DORIS VOLLENWEIDER/ANDREAS BRUNNER in: FRÉSARD-FELLAY/LEUZINGER/PÄRLI [Hrsg.], Basler Kommentar, Unfallversicherungsgesetz, 2019, Art. 36 N. 27). 4. 4.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Ist die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10% invalid (Art. 8 ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (aArt. 18 Abs. 1 UVG in der bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Fassung). Der Bun-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 16 desrat regelt die Bemessung des Invaliditätsgrades in Sonderfällen. Er kann dabei auch von

Art. 16 ATSG abweichen (Art. 18 Abs. 2 UVG). 4.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 4.2.1 Für die Bemessung des Valideneinkommens ist in der Unfallversicherung nach jenem hypothetischen Verdienst zu fragen, welchen die versicherte Person ohne die unfallbedingte Schädigung wahrscheinlich erzielen würde. Dieser kann sich zwar mit dem mutmasslichen Verdienst als gesunde Person decken, aber nur dann, wenn keine weiteren, nicht unfallbedingten, leistungsschmälernden Beeinträchtigungen vorhanden sind (SVR 2018 UV Nr. 33 S. 115 E. 2.1). 4.2.2 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 296). Hat die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 297; SVR 2019 IV Nr. 28 S. 88 E. 5.1.3). Es gilt zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Diesem Umstand ist mit einem Abzug vom Tabellenlohn Rechnung zu tragen (BGE 134 V 322 E. 5.2 S. 327, 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481). Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Ein-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 17 (schränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad). Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf insgesamt höchstens 25% zu begrenzen ist (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301, 134 V 322 E. 5.2 S. 327; SVR 2018 IV Nr. 46 S. 148 E. 3.3). Zu beachten ist, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 S. 20). 4.3 Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Valideneinkommen und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 143 V 295 E. 4.1.3 S. 300, 129 V 222). Der frühestmögliche Rentenbeginn fällt demnach unter Berücksichtigung des Fallabschlusses per 30. November 2019 (AB 341) auf den 1. Dezember 2019. 4.4 Der Beschwerdeführer arbeitete seit März 1996 in einem 100%-Pensum als ... bzw. ... für die C._____ AG (AB 1; 37, S. 1; 61). Diese Anstellung wurde ihm durch die Arbeitgeberin aus unfallbedingten, gesundheitlichen Gründen per 28. Februar 2018 gekündigt (AB 215). Es ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er im hypothetischen Gesundheitsfall immer noch für die C._____ AG tätig wäre. Folglich ging die

Beschwerdegegnerin bei der Berechnung des Valideneinkommens zu Recht vom zuletzt erzielten Einkommen aus. Als ... hätte er bei seiner ehemaligen Arbeitgeberin im Jahr 2019 einen monatlichen Lohn von Fr. 5'850.-- bzw. ein Jahresgehalt von Fr. 76'050.-- (Fr. 5'850.-- x 13; AB 334) erzielt. Dies wird vom Beschwerdeführer denn auch anerkannt (vgl. Beschwerde, S. 5). 4.5 Soweit der Beschwerdeführer die Festsetzung des Invalideneinkommens insofern rügt, als die Invalidenversicherung im Unterschied zur Beschwerdegegnerin auf die LSE 2014 und dabei auf das Kompetenzniveau 1 abgestellt und einen leidensbedingten Abzug von 15% vorgenommen-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 18 men habe (Beschwerde, S. 5 ff.), kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. So entfaltet die Invaliditätsschätzung der Invalidenversicherung gegenüber dem Unfallversicherer rechtsprechungsgemäss keine Bindungswirkung (BGE 131 V 362 E. 2.2 S. 366). Vor diesem Hintergrund ist denn auch das Vorbringen unbehilflich, wonach die Invalidenversicherung eine viel längere und grössere Erfahrung mit der Methode des Einkommensvergleichs nach LSE habe als die Beschwerdegegnerin, welche während Jahrzehnten die Methode mit dem Einkommensvergleich nach den Lohnangaben aus der Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) verfolgt habe. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Suva zur Invaliditätsbemessung (bis am 31. Dezember 2018) zwar Lohnangaben aus der DAP heranziehen konnte. Daneben bestand jedoch auch schon damals die Möglichkeit der Berechnung anhand der Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen LSE (vgl. BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 297; SVR 2019 IV Nr. 28 S. 88 E. 5.1.3). Das Invalideneinkommen ist gestützt auf die Tabellenlöhne der LSE zu bestimmen, da der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit nicht bewertet (vgl. E. 4.2.2 hiervor). Die Beschwerdegegnerin stütze sich im Einspracheentscheid vom 22. Mai 2020 zu Recht auf die zu diesem Zeitpunkt aktuellste Tabelle TA1_tirage_skill_level der LSE 2018 (vgl. BGE 143 V 295 E. 2.3 S. 297; Entscheid des BGER vom 27. November 2019, 8C_64/2019, E. 6.2.1), monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftszweigen, Total, Kompetenzniveau 2 (praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst), Männer. Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin das Kompetenzniveau 2 – und nicht wie vom Beschwerdeführer vorgebracht das Kompetenzniveau 1 (einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art) – berücksichtigt hat, ist nicht zu bemängeln. Der Beschwerdeführer ist gelernter ... und verfügt über rund 22 Jahre Erfahrung als ... bzw. ... mit Ausbildungsfunktion (vgl. AB 1; 37, S. 1; 61 f.; 154, S. 3; 215). Angesichts dieser Berufs- und Fachkenntnisse mitsamt Ausbildungskompetenz sowie des kreisärztlich attestierten Zumutbarkeitsprofils (vgl. E. 3.4.3 hiervor) ist der Beschwerdeführer nicht lediglich zur Verrichtung einfacher und repetitiver Tätigkeiten – mithin Hilfsarbeiten – fähig, sondern kann auch höher qualifizierte Arbeiten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 19 ausführen (vgl. Entscheide des BGER vom 22. April 2020, 8C_5/2020, E. 5.3.2, vom 26. März 2019, 8C_732/2018, E. 8.2.1, vom 14. Juni 2018, 8C_227/2018, E. 4.2.2, und 11. Oktober 2017, 8C_457/2017, E. 6.3). Folglich ist die Einstufung in das Kompetenzniveau 2 gerechtfertigt, worin eine breite Palette möglicher Tätigkeiten wiedergegeben wird, deren Anforderungen der Beschwerdeführer durchaus zu genügen vermag. Der massgebliche monatliche Bruttolohn für Männer beträgt Fr. 5'649.--. An die betriebsübliche

Wochenarbeitszeit angepasst und auf das massgebliche Jahr 2019 indexiert resultiert daraus ein Invalideneinkommen von Fr. 71'022.30 (Fr. 5'649.-- x 12 : 40 x 41.7 [BFS, Betriebsübliche Arbeitszeit, 2018, Total] + 0.5% [BFS, Quartalschätzung der Nominallohnentwicklung, 3. Quartal 2019]). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Beschwerde, S. 7) besteht sodann kein Anlass, den von der Beschwerdegegnerin zugrunde gelegten leidensbedingten Abzug von 10% (AB 367, S. 7) zu erhöhen. Nach der Rechtsprechung zum leidensbedingten Abzug (vgl. E. 4.2.2 hiervor) darf das kantonale Gericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, die seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (Entscheid des BGer vom 18. Januar 2018, 8C_552/2017, E. 4.3). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Beschwerdegegnerin hat den invaliditätsbedingten Gründen für ein unterdurchschnittliches Invalideneinkommen des Beschwerdeführers – insbesondere dem Umstand, dass ihm nicht mehr sämtliche Arbeiten zumutbar sind (Tätigkeiten vorwiegend im Sitzen; vgl. E. 3.4.4 hiervor) – angemessenen Rechnung getragen. Weitere invaliditätsfremde Gründe liegen nicht vor, zumal auch eine zeitlich und leistungsmässig uneingeschränkte Tätigkeit zumutbar ist (vgl. E. 3.4.4 hiervor). Nach Vornahme des Leidensabzugs von 10% resultiert somit ein Invalideneinkommen von Fr. 63'920.10. Wenn der Beschwerdeführer schliesslich geltend macht, auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt aufgrund seines Alters nicht mehr über eine wirtschaftlich verwertbare Restarbeitsfähigkeit zu verfügen (Beschwerde, S. 6), kann dem nicht gefolgt werden. Zwar ist der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Rentenbeginns fast 62 Jahre alt (vgl. AB 1) und damit in „vor-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 20 gerücktem Alter“. Jedoch hat sich im Bereich der Unfallversicherung keine Rechtsprechung etabliert, wonach die Unverwertbarkeit einer verbleibenden medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit wegen des fortgeschrittenen Alters zu berücksichtigen wäre (vgl. THOMAS FLÜCKIGER in: FRÉSARD-FELLAY/LEUZINGER/PÄRLI [Hrsg.], a.a.O., Art. 18 N. 37 mit Hinweis auf Entscheidung des BGer vom 10. August 2018, 8C_313/2018, E. 6.6; vgl. insbesondere auch Art. 28 Abs. 4 UVV), weshalb der Einwand des Beschwerdeführers unbeachtlich ist. 4.6 Zusammenfassend ergibt sich bei einem Valideneinkommen von Fr. 76'050.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 63'920.10 eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 12'129.90, was einem Invaliditätsgrad von gerundet 16% entspricht (vgl. zur Rundung BGE 130 V 121 E. 3.2 und 3.3 S. 125). Bezüglich des Rentenanspruchs ab 1. Dezember 2019 ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Mai 2020 (AB 367) somit nicht zu beanstanden. Auf eine Kürzung wurde zu Recht verzichtet, da der festgestellte unfallfremde Vorzustand zu keiner Erwerbsunfähigkeit geführt hat (vgl. E. 3.5 hiervor). 5. Zu prüfen bleibt der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. 5.1 5.1.1 Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG). 5.1.2 Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er

voraussichtlich während des ganzen Lebens mindes-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 21
tens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder
psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark
beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung
die Richtlinien des Anhangs 3. Darin hat der Bundesrat in einer als gesetzmässig erkannten,
nicht abschliessenden Skala häufig vorkommende und typische Schäden prozentual
gewichtet (BGE 124 V 29 E. 1b S. 32). Für spezielle oder nicht aufgeführte
Integritätsschäden wird die Entschädigung nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert
abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2 des Anhangs 3; BGE 116 V 156 E. 3a S. 157). In diesem
Zusammenhang hat die Suva in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere
Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster; abrufbar unter
<www.suva.ch>) erarbeitet. Diese Tabellen sind, soweit sie lediglich Richtwerte enthalten,
mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, mit dem
Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 29 E. 1c S. 32). 5.1.3 Die Bemessung der
Integritätsentschädigung richtet sich nach der Schwere des Integritätsschadens. Diese
beurteilt sich nach dem medizinischen Befund. Bei gleichem medizinischen Befund ist der
Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen
(BGE 124 V 29 E. 3c S. 35). 5.1.4 Gemäss Art. 36 Abs. 2 Satz 1 UVG wird die
Integritätsentschädigung angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur
teilweise die Folge eines Unfalls ist. Art. 47 UVV präzisiert, dass das Mass der Kürzung
der Integritätsentschädigung beim Vorliegen unfallfremder Ursachen sich nach deren
Bedeutung für die Gesundheitsschädigung richtet, wobei den persönlichen und
wirtschaftlichen Verhältnissen der berechtigten Person ebenfalls Rechnung getragen
werden kann. Nach der Rechtsprechung ist eine solche Berücksichtigung der persönlichen
und wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person nicht von deren fehlerfreien
Verhalten abhängig (Entscheid des BGer vom 17. Juni 2020, 8C_808/2019, E. 3.5.3). 5.2
Dr. med. D. _____ hat in seinen beweiskräftigen Beurteilungen vom 27. November 2017
und 28. Februar bzw. 2. März 2018 (AB 168, 211), welche er mit Bericht vom 20. bzw. 23.
September 2019 (AB 321) bestätigte, den Integritätsschaden bezüglich des linken Knies
(mässiggra-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. März 2021, UV/20/483, Seite 22
dige femorotibiale Gonarthrose) anhand der Suva-Tabelle 5 (Integritätsschaden bei
Arthrosen) auf 15% geschätzt und unter Berücksichtigung des degenerativen Vorzustandes
um 50% auf 7.5% gekürzt. Der Beschwerdeführer stimmt der Integritätseinbusse von 15%
ausdrücklich zu, rügt aber die Halbierung dieses Ansatzes (Beschwerde, S. 4). Entgegen der
Auffassung des Beschwerdeführers erfolgte die Berücksichtigung des festgestellten
Vorzustandes (vgl. E. 3.4.1 hiervor) zu Recht. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, der
Vorzustand habe bis zum Unfallereignis weder zu einer Arbeitsunfähigkeit noch zu
Beschwerden geführt, verkennt er, dass Satz 2 von Art. 36 Abs. 2 UVG, wonach
Gesundheitsschädigungen vor dem Unfall, die zu keiner Verminderung der
Erwerbsfähigkeit geführt haben, bei der Leistungskürzung nicht berücksichtigt werden,
auf Integritätsentschädigungen nicht anwendbar ist (SVR 2008 UV Nr. 6 S. 19 E. 2 sowie
DORIS VOLLWEIDER/ANDREAS BRUNNER in: FRÉSARD-FELLAY/LEUZINGER/PÄRLI [Hrsg.], a.a.O., Art. 36 N. 43). Die von der Beschwerdegegnerin
vorgenommene Kürzung von 50% bzw. die festgesetzte Integritätseinbusse von 7.5% ist

damit nicht zu beanstanden. 5.3 Insgesamt entspricht der Einspracheentscheid vom 22. Mai 2020 (AB 367) der Sach- und Rechtslage und ist die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.